

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND-MÜRZVERBAND

SATZUNGEN

Beschluss der Verbandsversammlung: 29.Juni 2005

§ 1

Name und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

Der Abfallwirtschaftsverband führt den Namen "**MÜRZVERBAND**" und hat seinen Sitz in Kapfenberg, Linke Mürzzeile 20, Bezirks-hauptmannschaft Bruck a.d.Mur.

Der Mürzverband besitzt Rechtspersönlichkeit, er ist ein Gemeindevorband nach dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG) i.d.g.F. basierend auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) i.d.g.F.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Mürzverbandes sind die Gemeinden:

A) Bezirk Bruck/Mur

Gemeinde	Amtl.Einwohner- zahl lt.VZ 2001	Vermögens- anteil
Ortsgemeinde Aflenz-Land	1.656 E	1,53 ‰
Marktgemeinde Aflenz-Kurort	1.039 E	0,96 ‰
Ortsgemeinde Breitenau	2.100 E	1,95 ‰
Stadtgemeinde Bruck a.d.Mur	13.439 E	12,45 ‰
Ortsgemeinde Etmißl	531 E	0,49 ‰
Ortsgemeinde Frauenberg	171 E	0,16 ‰
Ortsgemeinde St.Ilgen	294 E	0,27 ‰
Stadtgemeinde Kapfenberg	22.233 E	20,60 ‰
Ortsgemeinde St.Katharein	1.178 E	1,09 ‰
Marktgemeinde St.Lorenzen i.M.	3.240 E	3,00 ‰
Marktgemeinde St.Marein i.M.	2.335 E	2,16 ‰
Stadtgemeinde Mariazell	1.723 E	1,60 ‰
Marktgemeinde Oberaich	2.942 E	2,73 ‰
Ortsgemeinde Parschlug	1.744 E	1,62 ‰
Ortsgemeinde Pernegg	2.560 E	2,37 ‰
Marktgemeinde Thörl	1.982 E	1,84 ‰
Marktgemeinde Turnau	1.599 E	1,48 ‰
Ortsgemeinde Tragöß	1.153 E	1,07 ‰
Ortsgemeinde Halltal	353 E	0,33 ‰
Ortsgemeinde St.Sebastian	1.172 E	1,09 ‰
Ortsgemeinde Gußwerk	1.544 E	1,43 ‰

B) Bezirk Mürzzuschlag

Gemeinde	Amtl. Einwohner- zahl lt.VZ 2001	Vermögens- anteil
Ortsgemeinde Allerheiligen	1.942 E	1,80 ‰
Ortsgemeinde Altenberg	346 E	0,32 ‰
Ortsgemeinde Ganz	388 E	0,36 ‰
Ortsgemeinde Kapellen	685 E	0,63 ‰
Stadtgemeinde Kindberg	5.865 E	5,43 ‰
Marktgemeinde Krieglach	5.194 E	4,81 ‰
Marktgemeinde Langenwang	4.057 E	3,76 ‰
Marktgemeinde Mitterdorf	2.499 E	2,31 ‰
Ortsgemeinde Mürzhofen	1.000 E	0,93 ‰
Ortsgemeinde Mürzsteg	554 E	0,51 ‰
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	9.569 E	8,87 ‰
Marktgemeinde Neuberg	1.547 E	1,43 ‰
Ortsgemeinde Spital a.S.	1.887 E	1,75 ‰
Marktgemeinde Veitsch	3.000 E	2,78 ‰
Ortsgemeinde Stanz	2.047 E	1,90 ‰
Ortsgemeinde Wartberg	2.363 E	2,19 ‰

Der Verbandsbereich ist mit dem Gemeindegebiet der oben angeführten Mitgliedsgemeinden gleichzusetzen.

§ 3**Zweck und Aufgabe des Mürzverbandes**

Die genannten Gemeinden haben sich entsprechend den Vorgaben des StAWG-2004 (§§ 6,14) zu einem Abfallwirtschaftsverband zusammengeschlossen, mit dem Ziel, die Besorgung der Abfallwirtschaft bezüglich der Abfälle gemäß § 4 Abs.4 - StAWG-2004 durchzuführen.

Es ist daher Zweck und Aufgabe des Mürzverbandes im einzelnen:

1. Maßnahmen gemäß der bezughabenden §§ des StAWG zu planen und durchzuführen, sowie Anlagen zu betreiben, die der Gesunderhaltung des Lebensraumes im Verbandsgebiet dienen.
2. Die Mitglieder im Bedarfsfall in technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft zu beraten und im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Gemeinsame Interessen auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft nach Außen zu vertreten.

4. Die Ausarbeitung eines Abfallwirtschaftsplanes samt Erläuterungsbericht für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung.
5. Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich hintanzuhalten.
6. Die Verwertung und Beseitigung der im gesamten Verbandsbereich anfallenden Siedlungsabfälle entsprechend den Bestimmungen des StAWG-2004 § 6 Abs.2 sicherzustellen.
7. Zur Information und Unterstützung der Gemeinden sowie zur Durchführung von Aktionen zwecks Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele gemäß § 3 leg.cit. sind vom Mürzverband Abfallberater anzustellen, um Haushalte, Gewerbebetriebe und Gemeinden über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverringerung und Abfallentsorgung zu informieren und zur Teilnahme an den erforderlichen Maßnahmen zu motivieren.
8. Verhandlungen mit Landes- und Bundesstellen zu führen, um die erforderlichen Mittel für die Bewältigung der Verbandsaufgaben zu erhalten.
9. Die Mitglieder in Katastrophenfällen zur Aufrechterhaltung der von ihnen betriebenen abfallwirtschaftlichen Anlagen nach den dem Mürzverband zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen (z.B. Hochwasser, Brandereignisse usw.).
10. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben im Bedarfsfall auch in Zusammenwirken mit einschlägig befugten Privatunternehmen sowie die Aufbringung der hierfür nötigen Finanzierungsmittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Teilnahme an der Verbandsverwaltung im Sinne dieser Satzungen.
2. Anteilnahme an allen vom Mürzverband erbrachten Leistungen und an allen den Verbandszielen dienenden Maßnahmen, sowie Mitnutzung der vom Mürzverband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen.
3. Anteilnahme an den dem Mürzverband gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der abfallwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsbereich.

4. Entsendung von Vertretern entsprechend den Vorgaben lt. GVOG - § 13 in die Verbandsversammlung.

§ 5 a)

Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:

1. Den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den Anordnungen der übrigen Verbandsorgane in den Verbandsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
2. Die vorgeschriebenen Verbandsabgaben termingerecht zu leisten.
3. Die Organe des Mürzverbandes auf wahrgenommene Schäden und Missstände unverzüglich aufmerksam zu machen.
4. Die Wahl zu geschäftsführenden Organen des Mürzverbandes anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger, von der Verbandsversammlung anerkannter, Grund dagegen vorliegt.
5. Die eigenen abfallwirtschaftlichen Anlagen auf die Verbandsanlagen abzustimmen; diese ordnungsgemäß zu errichten, zu erhalten sowie zweckdienlich zu betreiben.
6. Die Vorgaben entsprechend des jeweils rechtsgültigen Abfallwirtschaftsplanes ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 5 b)

Haftung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied haftet gegenüber einem Darlehensgeber für jenen Anteil am Nominale, welcher von der Verbandsversammlung (siehe § 7, Vermögensanteile aliquot der Einwohnerzahl) bzw. vom Vorstand beschlossen und im Darlehensvertrag oder einer Haftungserklärung expliziert festgeschrieben wird.
2. Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Förderungsgeber (z.B. Österr. Kommunalkredit AG.) in Förderungsverträgen nach dem UFG 1993 für jenen Anteil am Förderbarwert samt Zinsen, welcher von der Verbandsversammlung (siehe § 7, Vermögensanteile aliquot der Einwohnerzahl) bzw. vom Vorstand beschlossen und im Förderungsansuchen für jedes Mitglied expliziert dargestellt wird.

Die Beschlussfassung über die Haftungsübernahme hat jedes Mitglied entsprechend der Steierm. Gemeindeordnung i.d.g.F. durchzuführen.

3. Jedes Mitglied übernimmt aliquot seiner Vermögensanteile lt. § 2 dieser Satzungen eine Haftung für die Sicherstellung aller eventuell notwendigen Aufwendungen gemäß § 48, Abs.2 AWG 2002, BGBl. I 102/2002 i.d.F. BGBl. I 155/2004.

§ 6

Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Vertreter und Stimmen

Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Anzahl der Vertreter und Stimmen wird aufgrund der Bestimmungen des Steierm. GVOG berechnet:

A) Bezirk Bruck/Mur

Gemeinde	Einwohnerzahl lt.VZ 2001	Vertreter/Stimmen
Aflenz-Land	1.656 E	1
Aflenz-Kurort	1.039 E	1
Breitenau	2.100 E	2
Bruck a.d.Mur	13.439 E	4
Etmißl	531 E	1
Frauenberg	171 E	1
St.Ilgen	294 E	1
Kapfenberg	22.233 E	4
St.Katharein	1.178 E	1
St.Lorenzen i.M.	3.240 E	2
St.Marein i.M.	2.335 E	2
Mariazell	1.723 E	1
Oberaich	2.942 E	2
Parschlug	1.744 E	1
Pernegg	2.560 E	2
Thörl	1.982 E	1
Turnau	1.599 E	1
Tragöß	1.153 E	1
Halltal	353 E	1
St.Sebastian	1.172 E	1
Gußwerk	1.544 E	1
GESAMT	64.988 E	32

B) Bezirk Mürzzuschlag

Gemeinde	Einwohnerzahl lt.VZ 2001	Vertreter/Stimmen
Allerheiligen	1.942 E	1
Altenberg	346 E	1
Ganz	388 E	1
Kapellen	685 E	1
Kindberg	5.865 E	3
Krieglach	5.194 E	3
Langenwang	4.057 E	2
Mitterdorf	2.499 E	2
Mürzhofen	1.000 E	1
Mürzsteg	554 E	1
Mürzzuschlag	9.569 E	3
Neuberg	1.547 E	1
Spital a.S.	1.887 E	1
Veitsch	3.000 E	2
Stanz	2.047 E	2
Wartberg	2.363 E	2
GESAMT	42.943 E	27

§ 7**Voranschlag und Vermögensaufteilung**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand bis spätestens 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres ein Entwurf des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres aufzustellen.

Der endgültige Voranschlag ist von der Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung zu beschließen. Soweit die Kosten, die dem Mürzverband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht durch Bundes-, Landes- oder sonstige Förderungsmittel gedeckt werden können, sind sie von den Einnahmen aus den Maßnahmen für die Verwertung und Entsorgung der zur Behandlungsanlage bzw. Deponie angelieferten Abfallstoffe zu tragen. Für die Übernahme der Abfallstoffe gemäß StAWG § 4 Abs.4 ist eine entsprechende Tarifordnung festzulegen. Die Aufteilung der Vermögensanteile erfolgt aliquot der Bevölkerungsanzahl jeweils lt. letztgültiger amtlicher Volkszählung (siehe § 2). Haftungsanteile werden in gleicher Weise, wie jene der Vermögensanteile, berechnet.

Bei Nichteinhaltung von festgelegten Zahlungsterminen werden Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum bis zur Gutschrift auf dem Girokonto des Mürzverbandes verrechnet.

Wird eine Zahlung nicht geleistet und auch keine vom Land festgestellte Zahlungsunfähigkeit der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht, so hat der Obmann nach vorheriger schriftlicher Mahnung die zwangsweise Einhebung mittels eines mit Vollstreckbarkeitsklausel versehenen und von ihm und dem Kassier unterfertigten Rückstandsausweises unmittelbar beim Bezirksgericht Bruck a.d.Mur zu beantragen. Über alle Leistungen der Mitglieder hat die Geschäftsstelle genaue Aufzeichnungen zu führen, welche vom Kassier zu überwachen sind.

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Obmann. Weiters wird für die Erfüllung des Aufgabenbereiches des Mürzverbandes die Funktionen Kassier, Schriftführer, Geschäftsführer, Prüfungsausschuss (Rechnungsprüfer) und eine Schlichtungsstelle satzungsgemäß festgelegt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus der Versammlung der Verbandsmitglieder. Sie ist über Beschluss des Vorstandes vom Obmann mindestens 1 x jährlich und nach Bedarf, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn dies mind. 1/3 der Verbandsmitglieder verlangt, einzuberufen.
2. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens 1 Woche vor der Versammlung zugestellt wird.
3. In gleicher Weise ist auch die Aufsichtsbehörde von der Abhaltung der Verbandsversammlung zu verständigen. Es bleibt ihr überlassen, zur Versammlung einen Vertreter zu entsenden.
4. Die Verbandsversammlung wird vom Obmann geleitet. Sie ist, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (§ 6) und die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unter Beachtung der Vorschriften des § 9, Abs.1 die Verbandsversammlung mit derselben Tagesordnung noch einmal einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und Mitglieder beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss ist, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen wenigstens der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, woraus sich ergibt, dass bei einer Verbandsversammlung, wo darüber beschlossen werden soll, die Vertreter von mind. 2/3 aller Stimmen anwesend sein müssen.
Das Stimmrecht kann mittels Stimmzettel oder auch durch einfache Handzeichen ausgeübt werden. Zum Zwecke der Abstimmung mittels Stimmzettel erhält jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied bzw. dessen Vertreter vom Vorsitzenden einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes vermerkt ist. Über Antrag der Mehrheit der Verbandsversammlung ist auch eine Abstimmung durch Handzeichen möglich.

§ 10

Wirkungskreis der Verbandsversammlung

In den Wirkungskreis der Verbandsversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschluss der Satzungen und ihrer Änderung
2. Wahl des Vorstandes mit Obmann, Obmann - Stellvertreter, Kassiers, Schriftführers, Beiräte und Stellvertreter.
3. Wahl des Prüfungsausschusses (Rechnungsprüfer)
4. Wahl der Schlichtungsstelle
5. Anstellung des Geschäftsführers auf Vorschlag durch den Vorstand
6. Beschluss des durchzuführenden Bauprogrammes und des Vorschlages
7. Festlegung der Tarifordnung oder etwaiger Beiträge
8. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Obmannes, des Rechnungsabschlusses, der Kontrolle und Erteilung der Entlastung für den Obmann, Kassier und Geschäftsführer.

Diese Beschlüsse sind jeweils in der 1. Verbandsversammlung des Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu fassen.

9. Zustimmung zu Bauentwürfen nach Prüfung durch den Vorstand und ihrer allfälligen Änderungen, sowie die Genehmigung von Finanzierungsplänen.
10. Überwachung der Geschäftsführung in Zusammenwirken mit dem Vorstand und Erteilung von Weisungen an diese.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt nach Erstellung des Wahlvorschlages eines oder mehrerer Mitglieder den Vorstand, welcher sich aus 14 Vollmitgliedern (Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, 10 Beiräte) und den jeweiligen Ersatzpersonen zusammensetzt für die Dauer von 2 Jahre. Die Wahl des Obmannes hat sinngemäß nach § 23 Steierm.Gemeindeordnung zu erfolgen. Bei der Wahl aller übrigen Verbandsfunktionäre sind ebenfalls sinngemäß die Bestimmungen des § 24 Steierm.Gemeindeordnung anzuwenden.

Ein Vorstandsmitglied kann sich bei einer seiner Sitzungen durch ein für ihn gewähltes Ersatzmitglied vertreten lassen. Das Ersatzmitglied tritt jedoch nur für jenes Vorstandsmitglied ein, für das es als Vertreter nominiert wurde. Sollte ein gewähltes Mitglied im Vorstand vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheiden, so übernimmt das für ihn gewählte Ersatzmitglied automatisch seine Funktion als Mitglied des Vorstandes.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder wenn mind. 5 Vorstandsmitglieder darum ersuchen, zur Beratung einzuberufen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 7 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

§ 13**Wirkungskreis des Vorstandes**

Alle nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreis des Vorstandes. Es gehören daher insbesondere folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich:

1. Ausarbeitung eines Beschlussvorschlages für die Anstellung des Geschäftsführers.
2. Anstellung von Verbandspersonal, sowie Festlegung der be-
soldungsmäßigen Belange.
3. Alle zur Durchführung der im Voranschlag vorgesehenen Lie-
ferungen und Leistungen notwendigen Anordnungen, wie Aus-
schreibungen, Vergabung von Aufträgen und Abschluss von
Verträgen. Im Falle, dass für einen Bau Förderungsmittel
von Bund und Land gewährt werden, dürfen diese Maßnahmen
nur im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Amtes
der Steierm.Landesregierung und mit deren Zustimmung ge-
troffen werden.
4. Beschlussfassung und Bestellung von Projektierungs- und
Bauleitungsarbeiten.
5. In besonderen Fällen Anweisung an den Kassier zur Auszah-
lung der Verbindlichkeiten nach Überprüfung der Rechnungs-
unterlagen durch den Geschäftsführer.
6. Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, so-
wie Festlegung einer Verfügungsgrenze für den Obmann bzw.
Geschäftsführer für vordringliche Maßnahmen bzw. zur Ver-
meidung von Schäden bei Katastrophen.
7. Ausarbeitung und Festlegung eines Finanzierungsplanes für
alle Maßnahmen des Mürzverbandes.
8. Beschlussfassung für Anträge auf zwangsweise Eintreibung
rückständiger Zahlungen.
9. Beaufsichtigung von Eigenanlagen des Mürzverbandes und der
Tätigkeit des Geschäftsführers.
10. Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen und Rücklagenbil-
dung.
11. Ausarbeitung eines Beschlussvorschlages für die Verbands-
versammlung bezüglich der Tarifordnung oder sonstigen Bei-
tragsleistungen.

12. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Verbandsversammlung.
13. Verhängung von Geldbußen über Vorstandsmitglieder wegen nicht gerechtfertigten Fernbleibens von Vorstandssitzungen.
14. Festlegung des zu verrechnenden Verzugszinsensatzes.
15. Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

§ 14

Wahl der Funktionäre

Die Verbandsversammlung wählt nach Erstellung eines Wahlvorschlages seine Verbandsfunktionäre. Kandidaturberechtigt sind Personen, die durch einen Gemeinderatsbeschluss einer Mitgliedsgemeinde als deren Vertreter zur Verbandsversammlung delegiert werden. Der Wahlvorgang hat entsprechend § 11 zu erfolgen.

§ 15

Wirkungskreis des Obmannes

Der Obmann vertritt den Mürzverband nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen, sowohl des Vorstandes als auch der Verbandsversammlung, zu leiten. Der Obmann hat den Schriftverkehr gemeinsam mit dem Geschäftsführer für den Mürzverband zu zeichnen. In den in § 20 aufgezeigten Fällen kann er sich auch durch den Geschäftsführer vertreten lassen. Urkunden jedoch, durch welche Verpflichtungen für den Mürzverband eingegangen werden, sind vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter und mind. 3 Vorstandsmitgliedern zu fertigen.

§ 16

Wirkungskreis des Obmann-Stellvertreters

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 17**Wirkungskreis des Kassiers**

Der Kassier hat die Buchhaltung und die Kassengebarung des Mürzverbandes zu überwachen. Er hat weiters der Verbandsversammlung über die Geschäftsgebarung sowie über die Einnahmen und Ausgaben regelmäßig und über besondere Aufforderung zu berichten. Ferner hat der Kassier die Aufgabe, die ordnungsgemäße Begleichung der offenen Forderungen zu prüfen. Alle Anweisungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Festlegungen in § 20) sind vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 18**Wirkungskreis des Schriftführers**

Der Schriftführer hat die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen zu überwachen. Er ist im besonderen gemeinsam mit dem Obmann für die richtige schriftliche Wiedergabe der Beschlüsse in den Vorstands- und Verbandsversammlungsprotokollen verantwortlich.

§ 19**Wirkungskreis der Beiräte**

Beiräte sind Mitglieder des Vorstandes mit vollem Stimmrecht, welche die Pflicht haben, an den jeweiligen Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen teilzunehmen. Ihr Aufgabengebiet ist im § 13 festgelegt.

§ 20**Wirkungskreis des Geschäftsführers**

In den Wirkungskreis des Geschäftsführers fallen nachfolgende Aufgaben:

1. Dem Geschäftsführer ist das Verbandspersonal direkt unterstellt.

2. Leitung der gesamten Betriebseinrichtungen.
3. Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsgebarung.
4. Technische und kaufmännische Überwachung der laufenden Bauvorhaben.
5. Prüfung der eingelangten Rechnungen.
6. Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen und Erläuterungen.
7. Vertretung des Mürzverbandes bei örtlichen Bauverhandlungen, Wasserrechtsverhandlungen oder sonstigen Verhandlungen.
8. Gemeinsame Fertigung des Schriftverkehrs mit dem Obmann.
9. Erstellung von Förderungs- bzw. Zuzahlungsanträgen für Förderungsmittel von Bund und Land, sowie Fertigung derselben.
10. Unterzeichnung der Gehaltsanweisungen für das Verbandspersonal.
11. Termingerechte Abwicklung und Fertigung der laufenden dienst- und steuerrechtlichen Maßnahmen, sowie Zahlungen an das Finanzamt und Krankenkasse.
12. Abrechnung der Baumaßnahmen gegenüber Bund und Land.
13. Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen.
14. Ausarbeitung von Haushaltsvoranschlägen und Kontrolle des Rechnungsabschlusses

§ 21

Bestellung und Wirkungskreis des Prüfungsausschusses (Rechnungsprüfer)

Zur Prüfung der Gebarung, insbesondere der Rechnungen, werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von 2 Jahren 5 Personen gewählt. Dieselben haben die Buchhaltung mit allen Rechnungsunterlagen sowie die Führung des Kassabuches zu kontrollieren, allfällige Anstände zu erheben und ihr Gutachten schriftlich abzugeben. Dieses ist dem Vorstand und der Verbandsversammlung in ihren Sitzungen zur Kenntnis zu bringen. Alle Unterlagen haben daher zur Einsichtnahme durch die Rechnungsprüfer anlässlich eines Prüftermines in der Geschäftsstelle während der Dienstzeit aufzuliegen.

§ 22**Schlichtung von Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und dem Mürzverband aus dem Verbandsverhältnis entstehen, entscheidet die Schlichtungsstelle.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihren Mitgliedern oder aus den mit der Abfallwirtschaft vertrauten Fachleuten 4 Mitglieder der Schlichtungsstelle. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden auf eine Zeitdauer von 2 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung der Schlichtungsstelle und die Leitung der Verhandlung obliegt. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sollten sich die Streitparteien mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden geben, so ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 23**Aufsichtsbehörde**

Der Mürzverband unterliegt gemäß § 22 GVOG 1997 der Aufsicht der Landesregierung, die auch über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Mürzverbandes entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 22 dieser Satzungen durch die Schlichtungsstelle beigelegt werden.

Die Aufsichtsbehörde ist, soweit dies im GVOG 1997 oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Verbandsangelegenheiten einzuschalten. Weiters sind der Aufsichtsbehörde nach jeder Neuwahl die Namen des Obmannes und seines Stellvertreters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und Ersatzpersonen bzw. aller sonstigen Verantwortungsträger, die in ihrer Funktion für den Mürzverband zeichnungsberechtigt sind, bekanntzugeben.